



Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend
zH Drⁱⁿ Anna Ritzberger-Moser
Favoritenstraße 7
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GZ: 2020- 0.009.315	SG-GSt	Petra Streithofer	DW 12601	DW 142727	17.06.2020

Novelle Grenzwerteverordnung 2020 (GKV), Umsetzung der Richtlinie (EU) 2398/2017

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Grenzwerteverordnung 2018 (GKV 2018) und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ 2017) geändert werden sollen sowie die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme.

Zu Artikel 1: Änderung der GKV 2018

Mit Auftreten von COVID-19, das in gewissen Betrieben als biologischer Arbeitsstoff gilt, hat die Bundesregierung unter Beweis gestellt, wie rasch tiefgreifende und effiziente Schutzmaßnahmen normiert werden können. Dem Gesundheitsschutz wurde klar Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt. So konnte die Anzahl der COVID-19-bedingten Todesfälle in Österreich bislang stark begrenzt werden.

Demgegenüber stehen arbeitsbedingte Krebserkrankungen, die nicht so offensichtlich mit einem Schlag, sondern erst Jahrzehnte nach einer Exposition auftreten. Sie fordern bekanntlich rund 1.800 Todesopfer pro Jahr in Österreich. Wir fordern die Bundesregierung auf, beim Gesundheitsschutz nicht mit zweierlei Maß zu messen. ArbeitnehmerInnen arbeiten tagtäglich mit Arbeitsstoffen, für die veraltete Grenzwerte gelten, und sind damit unvertretbar hohen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Zur Erreichung gesundheitlich akzeptabler Arbeitsstoffexpositionen müssen die Grenzwerte angepasst und dementsprechende Investitionen in Schutzmaßnahmen in Betrieben getätigt werden. Daher ist die Einführung risikobasierter Grenzwerte in Österreich absolut prioritär und darf keinesfalls noch länger hinausgezögert werden.

Wir fordern die Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der GKV auf Basis des bereits im Ministerium ausgearbeiteten Konzepts „Umsetzung risikobasierter Grenzwerte in Österreich“. Demnach müssen die Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitstoffe mit einer Expositions-Risiko-Beziehung (ERB) so gewählt werden, dass das Risiko an Krebs zu erkranken bei einer Exposition über eine Arbeitszeit von 40 Jahren bei allen Stoffen mit einer ERB gleich niedrig ist: Der festzusetzende Alarmwert mit einem zusätzlichen Krebsrisiko von 4 zu 1.000 löst verpflichtend einen Maßnahmenplan zur Minimierung der Exposition in Richtung des Zielwerts aus. Der Zielwert entspricht einem Risiko von 4 zu 100.000. In Deutschland, das als Vorbild für das Konzept risikobasierter Grenzwerte dient, ist derzeit ein Toleranzwert (entsprechend dem Alarmwert) auf Basis eines Risikos von 4 zu 1.000 sowie ein Akzeptanzwert (entsprechend dem Zielwert) auf Basis eines Risikos von 4 zu 10.000 als Übergangswert zu einem Akzeptanzwert von 4 zu 100.000 in Kraft.

Die BAK hält fest, dass Expositionen, die mit einem Risiko unter 4 zu 10.000 verbunden sind, aus Gründen des Gesundheitsschutzes gänzlich inakzeptabel sind. Erwägungen zur technischen Machbarkeit sind bei derartigen Gesundheitsgefährdungen hintanzustellen. Basis für Angaben im folgenden Text zum zusätzlichen Krebsrisiko sind, wenn nicht anders angegeben, die Toleranzwerte mit einem Risiko von 4 zu 1.000 laut den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 910), die vom deutschen Ausschuss für Gefahrstoffe beschlossen wurden (siehe <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-910.html>).

Bei bloßer Umsetzung der Mindestvorgaben der EU-RL 2017/2398, wie sie im Vorentwurf der GKV 2020 (mit Ausnahme von Quarzfeinstaub) vorgeschlagen sind, werden zusätzliche hohe Krebsrisiken von bis 1 zu 10 wie bei Chrom (VI)-Verbindungen während der Übergangsfrist in Kauf genommen. Konkret bedeutet das, dass jeder zehnte Mensch, der bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden über einen Zeitraum von 40 Jahren mit diesem Arbeitsstoff zu tun hat, an Krebs erkrankt.

Es wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass folgende Grenzwerte fernab des Toleranzrisikos von 1 zu 250 liegen, bei welchem in Deutschland die weitere Arbeit mit dem Arbeitsstoff sofort einzustellen ist, wenn keine sofortigen Schutzmaßnahmen gesetzt werden:

Arbeitsstoff	CAS-Nummer	TRK-Wert [mg/m ³]	Risiko
Chrom (VI) als CrO ₃ berechnet		0,05 mg/m ³ E CrO ₃ (= 0,025 mg/m ³ als Cr) (Übergangswert)	Ca. 1 zu 10
Chrom (VI) als CrO ₃ berechnet		0,02 mg/m ³ CrO ₃ (= 0,01 mg/m ³ als Cr) (Übergangswert)	Ca. 1 zu 25
Chrom (VI) als CrO ₃ berechnet		0,01 mg/m ³ CrO ₃ (= 0,005 mg/m ³ als Cr)	Ca. 1 zu 50
2-Nitropropan	79-46-9	18	Ca. 1 zu 25
Benzol	71-43-2	3,25	Ca. 1 zu 150

Weitere Grenzwerte, die auf Grund sehr hoher Krebsrisiken im Bereich von bis zu 1 zu 2.500 liegen und daher ebenso inakzeptabel sind:

Arbeitsstoff	CAS-Nummer	TRK-Wert [mg/m ³]	Risiko
Ethylenoxid	75-21-8	2	Ca. 1 zu 330
Hydrazin	302-01-2	0,013	Ca. 1 zu 420
1,3-Butadien	106-99-0	2,2	Ca. 1 zu 550

Die BAK erlaubt sich zudem an den Vorschlag zu erinnern, das verbleibende Restrisiko bei bloßer Einhaltung des Grenzwerts in der Stoffliste der GKV in der Spalte „Verweis oder Bemerkung“ auszuweisen, um entsprechende Transparenz in den Betrieben zu gewährleisten.

Positiv hervorzuheben ist lediglich, dass der Grenzwert für Quarzfeinstaub nunmehr gegenüber dem beim Sozialpartnergespräch vorgelegten Entwurf von 0,1 A mg/m³ (TRK-Wert) auf 0,05 A mg/m³ (MAK-Wert) verbessert wurde.

Zu Artikel 1 Z 3: § 8 Abs 4

Die BAK weist darauf hin, dass inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist, wer genau die „fachärztlichen Gesundheitsuntersuchungen“ nach Beendigung der Exposition durchführen soll und wer die Kosten dafür tragen soll.

In den Erläuterungen werden „der Arzt oder die Ärztin, der bzw die für die Überwachung der Gesundheit der Beschäftigten zuständig ist“ als diejenigen erwähnt, die ArbeitnehmerInnen auf die späteren Untersuchungen hinweisen sollen.

Für betroffene ArbeitnehmerInnen bliebe aber unklar, ob sie sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Untersuchung weiterhin an jene Ärztin oder jenen Arzt wenden können, die/der die Eignungs- und Folgeuntersuchungen für den ehemaligen Arbeitgeber durchführt. Oder ob sie sich an ihren Hausarzt bzw. eine Fachärztin wenden sollen.

Die BAK vertritt die Ansicht das diese Untersuchungen direkt mit der früheren Exposition krebserzeugender Arbeitsstoffe im Zusammenhang stehen, weswegen klarzustellen ist, dass die ArbeitgeberInnen respektive die Unfallversicherungsträger die Kosten für die „fachärztlichen Gesundheitsuntersuchungen“ zu tragen haben. Zudem sollte klargestellt werden, ob es sich um eine Untersuchung nach § 49 oder § 51 ASchG handelt.

Zu Artikel 1 Z 5: § 16 Abs 2 Z 3

Die EU-RL 2017/2398 sieht einen Grenzwert für Hartholzstaub und gemischte Stäube vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Weichholzstaub in den deutschen TRGS 905 derzeit mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung eingestuft ist.

Bisher galt in der GKV 2018 für alle Holzstäube ein TRK-Wert von 2 mg/m^3 . Für Arbeitsplätze an bestimmten (alten) Maschinen, die in § 16 Abs 3 genannt sind, galt ausnahmsweise ein TRK-Wert von 5 mg/m^3 .

Im ursprünglichen Entwurf für die GKV 2020, der in die Sozialpartnergespräche eingebracht und von uns vorbegutachtet werden konnte, war ein TRK-Wert von 2 mg/m^3 für Holzstaub ohne Differenzierung zwischen Hartholz- und Weichholzstäuben vorgesehen. Die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs 2 GKV sollte mit einer (zu) langen Übergangsfrist mit einem TRK-Wert von 3 mg/m^3 bis 17.1.2023 auslaufen.

Der nun vorliegende Entwurf sieht aber vor, dass für Weichholz an den bestimmten Maschinen weiterhin unbefristet 5 mg/m^3 (statt 2 mg/m^3) gelten soll. Dabei handelt es sich um eine massive Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der GKV 2020. Offenbar wurde nach Abschluss der Sozialpartnergespräche schlichtweg den Forderungen der Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen nachgegeben. Hintergrund ist die Ersparnis von Investitionskosten für modernere Maschinen. Der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen, die gegenüber Weichholzstäuben mit Verdacht auf krebserzeugendes Potentials exponiert sind, bleibt auf der Strecke.

Die BAK fordert, dass § 16 GKV für alle Holzstäube gelten und nicht nach Hart- und Weichholzstäuben differenziert werden soll und die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs 2 Z 3 GKV anlässlich der Umsetzung der Richtlinie zur Gänze entfällt.

Eine Differenzierung zwischen Hart- und Weichholzstäuben ist auch nicht notwendig, da es in Österreich kaum Betriebe gibt, die ausschließlich Weichholz (Nadelholz) bearbeiten. In der Regel wird in Betrieben auch Hartholz wie Eiche oder Buche bearbeitet. Die Arbeitsplätze an Holzbearbeitungsmaschinen in Mischbetrieben sollten daher von vornherein auf die Einhaltung des TRK-Werts von 2 mg/m^3 ausgerichtet sein. Zudem ist eine Ausnahme mit einem TRK-Wert von 5 mg/m^3 nicht erforderlich, weil die 2 mg/m^3 einen Tagesmittelwert (TMW) darstellen.

Die in § 16 Abs 3 GKV angeführten Holzbearbeitungsmaschinen wie Tischbandsägemaschinen, Rundstabschleifmaschinen oder Parkettschleifmaschinen werden in der Praxis nicht über acht Stunden am Tag verwendet, sondern für kürzere Zeiträume. Der über acht Stunden zu berechnende TMW sollte daher bei Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen eingehalten werden können.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Erlassung der „Sonderbestimmungen für Holzstaub“, die technische Ausstattung vieler Holzbearbeitungsmaschinen bedeutend schlechter war als heute. Mittlerweile ist eine passende Absaugung für jedes Gerät als Stand der Technik anzusehen oder es gibt geeignete Nachrüstungsmöglichkeiten für Absaugungsanlagen. Die weitere Fortführung der Ausnahmebestimmung würde dafür sorgen, dass gerade „Uralt-Geräte“ noch länger in Betrieb blieben und diese die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen weiterhin gefährden. Bei den handgeführten Schleifmaschinen galt eine jahrelange Übergangsfrist und anschließend eine Pflicht zur Verwendung von Schleiftischen, an-

sonsten dürfen diese maximal eine Stunde pro Schicht eingesetzt werden. Nun ist es an der Zeit, noch bestehende veraltete Ausnahmen abzuschaffen und dafür zu sorgen, dass der technisch mögliche Schutz auch in der Praxis umgesetzt wird.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die Übergangsfrist mit einem TRK-Wert von 3 mg/m³ bis 17.1.2023 mehr als großzügig bemessen ist. Im Sinne des effektiven Gesundheitsschutzes für exponierte ArbeitnehmerInnen wird eine raschere Umsetzung mit einer kürzeren Übergangsfrist von höchstens einem Jahr vorgeschlagen.

Zu Artikel 1 Z 9 bis 17: Anhang I/2018, Stoffliste

Chrom (VI)

Mit den vorgeschlagenen Grenzwerten von 0,01 E mg/m³ bis 0,05 E mg/m³ als Tagesmittelwerte (TMW) sind wie oben ausgeführt zusätzliche Krebsrisiken zwischen 1 zu 10 und 1 zu 50 verbunden. Diese hohen Gesundheitsrisiken sind absolut inakzeptabel. Die BAK fordert die Festlegung eines Grenzwerts in Höhe des deutschen Grenzwerts, der in Form einer Toleranzkonzentration von 0,001 E mg/m³ besteht. Die Übergangsfrist bis 17.1.2025 wird angesichts des bestehenden exorbitanten Gesundheitsrisikos als viel zu lang erachtet. Die Übergangsfrist darf nicht länger als ein Jahr sein.

Feuerfeste Keramikfasern

Aus Sicht der BAK ist ein TRK-Wert von mehr als 100.000 F/m³ entsprechend der deutschen Toleranzkonzentration (Risiko 1 zu 250) inakzeptabel. Anzustreben ist darüber hinaus ein Grenzwert entsprechend der deutschen Akzeptanzkonzentration in Höhe von 10.000 Fasern/m³ (Risiko 1 zu 2.500) bzw mittelfristig 1.000 F/m³ (Risiko 1 zu 25.000). Bis zur Erreichung dieses Grenzwertes soll auch weiterhin ein abgesenkter Kurzzeitwert in Geltung stehen, wie er in der Tischvorlage für das Sozialpartnergespräch am 13.2.2019 als Umsetzungsvorschlag vorgesehen war.

Quarzfeinstaub

Die Festlegung eines gesundheitsbasierten Grenzwerts (MAK-Wert) in Höhe von 0,05 mg/m³ (TMW) wird ausdrücklich begrüßt. Aus redaktioneller Sicht wird darauf hingewiesen, dass der Grenzwert im Vorentwurf offensichtlich irrtümlich in der Spalte „KZW“ statt in der Spalte „TMW“ platziert ist.

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird unter dem Titel „Interne Evaluierung“ angeführt, dass eine Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion zum alveolengängigen Quarzfeinstaub (Siliziumdioxid) auf Baustellen und im Bergbau geplant ist. Die vertiefte Kontrolle der Schutzmaßnahmen – einschließlich der „Good Practice“-Maßnahmen, die für die Bauwirtschaft ausgearbeitet wurden und das Expositionsausmaß im Regelfall auf maximal die Hälfte des MAK-Wertes beschränken sollen – in der betrieblichen Praxis wird ausdrücklich begrüßt.

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach § 3 Abs 1 Z 1 der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen (KJBG-VO) Arbeiten unter Einwirkung bestimmter gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind nach § 3 Abs 2 KJBG-VO Jugendliche in Ausbildung (z.B. Lehrlinge); sie dürfen mit diesen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden. Für andere Jugendliche bis 18 Jahren (z.B. Ferial-ArbeitnehmerInnen) sind diese Arbeiten dann nicht verboten, wenn die gefährlichen Arbeitsstoffe in nur so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, dass nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist oder, wenn sie so verwendet werden, beispielsweise in einer Apparatur, dass ein Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist. Dies betrifft unter anderem krebserregende Arbeitsstoffe (§ 3 Abs 1 Z 1 lit f KJBG-VO: Karzinogenität [Gefahrenklasse 3.6]).

Durch die beabsichtigte Festlegung als eindeutig krebserzeugend (Art 1, Z 18 des Entwurfs) wird Quarzfeinstaub zu einem verbotenen Arbeitsstoff nach § 3 Abs 1 Z 1 lit f KJBG-VO für Jugendliche bis 18 Jahre. Ein entsprechender Hinweis auf die KJBG-VO sollte daher in die Erläuterungen zu Art 1 Z 11 und Z 18 des Entwurfes aufgenommen werden.

Da im Baubereich auch jugendliche Lehrlinge und PraktikantInnen beschäftigt werden, muss bei der Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion zum alveolengängigen Quarzfeinstaub verstärkt Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen der KJBG-VO und auf die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen für Jugendliche gelegt werden. Die BAK ersucht dies in das Vorblatt bei den Ausführungen zur internen Evaluierung aufzunehmen.

Ethylenoxid

Der vorgeschlagene Grenzwert von 1,8 mg/m³ entspricht in etwa der deutschen Toleranzkonzentration. Die BAK fordert die Festlegung eines Grenzwertes in Höhe der deutschen Akzeptanzkonzentration von 0,236 mg/m³ (Risiko 1 zu 2.500) bzw mittelfristig von 0,0236 mg/m³ (Risiko 1 zu 25.000).

1,3-Butadien

Die BAK fordert statt dem vorgeschlagenen Grenzwert von 2,2 mg/m³ (TMW) die Festlegung eines Grenzwerts in Höhe der deutschen Akzeptanzkonzentration von 0,5 mg/m³.

Hydrazin

Die BAK fordert statt dem vorgeschlagenen Grenzwert von 0,013 mg/m³ (TMW) die Festlegung eines Grenzwerts in Höhe der deutschen Akzeptanzkonzentration von 0,0022 mg/m³ (Risiko 1 zu 2.500) bzw mittelfristig von 0,00022 mg/m³ (Risiko 1 zu 25.000).

Zu Artikel 2: Änderung der VGÜ 2017

Bezüglich der Änderungen der VGÜ 2017 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zur vorgeschlagenen Sonderregelung des § 2 Abs 4 für Quarzfeinstaub wird angemerkt: Dass die Ausnahme von der Untersuchungspflicht hier nicht bei einem durchschnittlichen täglichen Expositionsausmaß von maximal der Hälfte des MAK-Werts, sondern bei der bloßen Einhaltung des MAK-Werts ansetzt, ist nur vor dem Hintergrund akzeptabel, dass es sich beim MAK-Wert für den Quarzfeinstaub um die messtechnische Nachweisgrenze handelt. Diese Sonderbestimmung sollte nur solange gelten, als es nicht durch Fortschritte auf dem Gebiet der Messtechnik möglich ist, auch die Hälfte des MAK-Werts zu messen. Tritt dieser Fall ein ist die Regelung des § 2 Abs 4 anzupassen.

Die Regelung des § 2 Abs 4 wird aus Sicht der BAK auch nur für diesen Arbeitsstoff als ausnahmsweise gerechtfertigt gesehen und stellt keinesfalls ein Präjudiz für Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für andere Arbeitsstoffe dar. Besondere Bedeutung kommt selbstverständlich auch beim Quarzfeinstaub dem Minimierungsgebot zu. Die ausdrückliche Erwähnung in § 2 Abs 4 Z 3, dass Voraussetzung für den Entfall der Untersuchungspflicht, dass die „Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die zu setzenden Schutzmaßnahmen möglichst niedrig gehalten wird“, wird ausdrücklich begrüßt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände und Verbesserungsvorschläge. Für vertiefende Gespräche stehen Ihnen unsere ExpertInnen gerne zur Verfügung.

